

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 29.04.2026

AKTUELLES

Zeitnahe Erfassung der Buchhaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten in unserer Mandanteninformation vom 21.01.2026 auf die unbedingte Einhaltung der zeitnahen Erfassung der Buchhaltung aufmerksam gemacht.

Daher noch einmal unser ausdrücklicher Hinweis:

Ein Verzicht auf eine zeitnahe Erfassung widerspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und hat Konsequenzen!

In Zeiten, in denen jeder Betriebsprüfer durch die Digitalisierung jederzeit Zugriff auf die einzelnen Buchungsdaten hat, ist mit wenig Aufwand feststellbar, wann die Buchung erfolgte und zwangsläufig auch, ob dies **z e i t n a h** erfolgt ist.

Zur Erinnerung:

Nach der Abgabenordnung und dem Handelsgesetzbuch (Fn 1) sind die Buchungen zeitgerecht vorzunehmen, d.h. die Geschäftsvorfälle müssen so zeitnah (in einem engen zeitlichen Zusammenhang) wie möglich gebucht werden. Eine tägliche Eintragung in die Bücher ist zwar nicht erforderlich (Fn 2), aber jeder Geschäftsvorfall ist zeitnah, d. h. möglichst **unmittelbar nach seiner Entstehung** in einer Grundaufzeichnung oder in einem Grundbuch **unveränderlich (!)** zu erfassen (Definition: Fn 3).

Eine **ordnungsgemäße Buchführung** ist nur dann gegeben, wenn sie

- richtig,
- vollständig,
- zeitgerecht,
- nachvollziehbar und
- übersichtlich ist.

Konsequenzen:

Wird die Buchführung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, können die Finanzbehörden selbst eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen vornehmen. Wer inkorrekte oder unvollständige Angaben in der Buchführung macht, muss mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen rechnen. Insbesondere im Insolvenzfall bzw. einer Insolvenzverschleppung folgen auf Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) Freiheitsstrafen (Fn 4).

Liegen erhebliche formelle oder inhaltliche Mängel bei der Buchführung vor, gilt sie nicht als ordnungsgemäß. In einem solchen Fall können folgende **steuerrechtliche Konsequenzen** eintreten:

- Das Finanzamt schätzt die Besteuerungsgrundlagen, die nicht den tatsächlichen Grundlagen für das jeweilige Unternehmen entsprechen müssen. Eine solche Einschätzung kann für Unternehmen einen erheblichen Nachteil darstellen.
- Steuerliche Vergünstigungen, die an bestimmte buchhalterische Nachweise geknüpft sind, werden dem Unternehmen entzogen.
- Die Beweislast wird umgekehrt.
- Dem Unternehmen werden Zwangsmittel angedroht, gegebenenfalls kommt es sogar zu Strafverfahren.

Straf- und zivilrechtlich gilt folgendes:

- Der Beweiswert der Geschäftsbücher wird in Frage gestellt.
- Insolvenzvergehen nach §§ 283 ff. StGB sind strafbar (Bankrott).
- Kapitalgesellschaften kann der Bestätigungsvermerk versagt werden.

Fazit:

Die Einhaltung von GoB und GoBD ist für Unternehmen essenziell, um gesetzliche Vorgaben zu erfüllen und eine ordnungsgemäße Buchführung sicherzustellen. Besonders im digitalen Kontext ist es wichtig, die GoBD zu berücksichtigen, um bei Betriebsprüfungen keine Nachteile zu erleiden. Unternehmen sollten daher ihre Buchführungsprozesse regelmäßig überprüfen und an die aktuellen gesetzlichen Anforderungen anpassen

Fußnote(n):

Fn 1:

§ 239 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) und § 146 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)

Fn 2:

Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH), 24.03.1970 – I R 38/68, BStBl II 1970, 540

Fn 3:

Zeitgerechte Buchungen (Zeitnah)

Definition:

Geschäftsvorfälle müssen so zeitnah wie möglich nach ihrer Entstehung erfasst werden.

Fristen:

Kassengeschäfte: Kasseneinnahmen und -ausgaben müssen täglich festgehalten werden.

Unbare Geschäftsvorfälle: Diese sollten laufend, zumindest aber zeitnah verbucht werden. Eine Sammlung von Belegen über Monate hinweg ist unzulässig.

Zweck:

Es soll verhindert werden, dass Geschäftsvorfälle in der Schwebe bleiben oder später manipuliert werden.

Unveränderliche Buchungen (Festschreibung)

Grundsatz:

Buchungen dürfen nicht so verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr nachvollziehbar ist.

Technische Sicherheit:

Elektronische Buchungen müssen elektronisch gegen nachträgliche Änderungen geschützt werden.

Kassensysteme:

Seit dem 01.01.2020 müssen elektronische Kassensysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen, die Daten unveränderlich speichert.

Korrekturen:

Fehlerhafte Buchungen dürfen nicht einfach gelöscht oder überschrieben werden. Notwendige Korrekturen müssen so erfolgen, dass sowohl der ursprüngliche als auch der korrigierte Stand erkennbar bleiben.

Fn 4:

§ 283 Strafgesetzbuch (StGB)

Zitat der Woche

*„Wann immer du etwas tust, tue es so
als ob die ganze Welt dir zusieht.“*

Thomas Jefferson

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de